

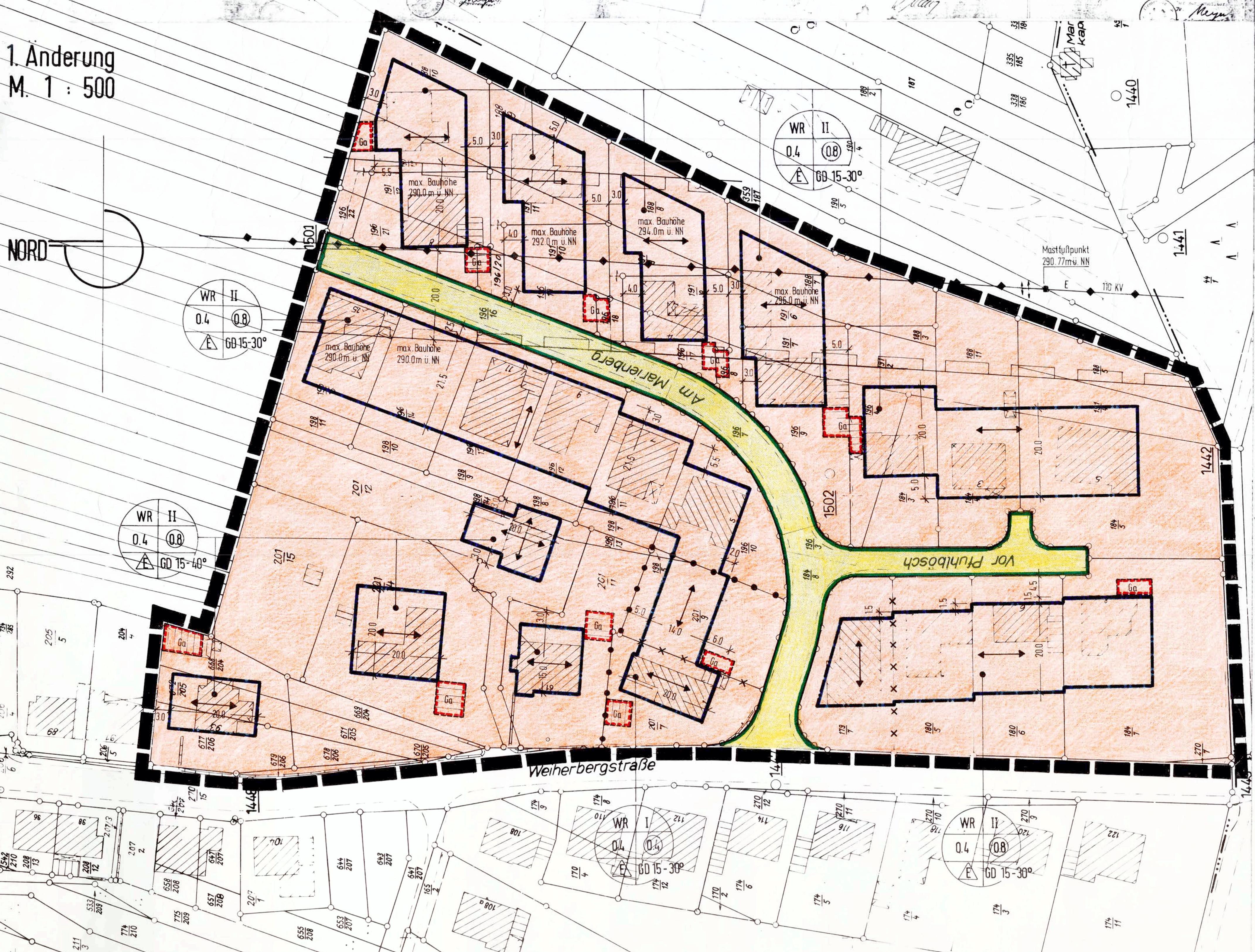
Rechtskräftiger Bebauungsplan vom 25.9.64

M. 1 : 1000

Außer Kraft mit dem Tage der Bekanntmachung des Bebauungsplans
'Vor Pfeuhbösch' 1. Änderung



1. Änderung
M. 1 : 500



Planzeichenerläuterung gem. Anlage zum § 2 Planz V 90

- Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 6 BauNVO)
Reines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baugrenze
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)
nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze
- Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
Straßenverkehrfläche
Straßenbegrenzungslinie
- Hauptversorgungsleitung
(§9 Abs.1 Nr.13 BauGB)
E=Elektrizität (oberirdisch) mit Leitungsrath zugunsten der VSE
- Sonstige Planzeichen
Umgrenzung von Flächen für Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
(§9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
hier: Zahl der Vollgeschosse
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung
hier: Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlage
- Füllschema der Nutzungsschablone
Gebietart | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl
Bauweise | Dachform u.-neigung

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(1) BauGB u. § 20 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.
Gem. § 20 Abs.3 BauNVO wird festgesetzt, daß die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschl. deren zu ihnen gehörigen Treppenräumen und einschl. ihrer Umfassungs-wände durchschnittsweise nicht mitverzerrt sind.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschrift) gem. § 9(4) BauGB i. V.m. § 83 (1+4) LBO

§ 1 Geltungsbereich Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet des Bebauungsplans 'Vor Pfeuhbösch', 1. Änderung, in Püttlingen, Stadtteil Püttlingen

§ 2 Zeichnerische Regelungen Folgende zeichnerische Darstellungen des Bebauungsplans sind gestalterische Anforde-ungen im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 1 LBO GD geneigtes Dach (Sattel-, Walm-, versetztes Pultdach)

15-30°/40° Dachneigung

§ 3 Gestaltungsanforderungen 1. Geschoss- und Kniestiekhöhen Die Geschosseshöhe in Wohngeschossen darf max. 290m betragen Kniestöcke (Drempel) sind bis zu einer Höhe von max. 050 m zulässig (gemessen von OK Dachgeschossfußboden bis UK Fußpfette)

2. Dachform und Dachaufbauten Im gesamten Bebauungsplanegebiet ist als Dachform das geneigte Dach festgesetzt Dachaufbauten (Gaupen) sind zulässig. Sie dürfen als Einzelgebäude oder bei Anordnung mehrerer in der Summe ihrer Einzelbreite höchstens 1/3 der Gebäudeänge betragen Schleppgauben und frontgleiche Gauben sind nicht zulässig (sh. Systemskizze im An-hang der Begründung)

§ 4 Ordnungswidrigkeiten 1. Ordnungswidrig nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Wider-spruch zum § 3 dieser örtl. Bauvorschrift errichtet oder ändert. 2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 85 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten Die örtl. Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132.)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planin-halts (Plangeleiterverordnung 1990 - Planz V 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- Die Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 10. November 1988 (Amtsblatt des Saarlandes 1988)
- § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 18 April 1989 (Amtsbl. des Saarlandes vom 4. Mai 1989, S. 557)
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993

Räumlicher Geltungsbereich gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in der Planzeichnung dargestellt

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Dem Bebauungsplan ist die Begründung in der Fassung vom November 1993 beigelegt

Hinweis

Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans tritt der seit dem 25. September 1964 rechts-kraftige Bebauungsplan 'Vor Pfeuhbösch' außer Kraft.

Planänderungsbeschluß gem. § 2 (4) BauGB

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 14. Juli 1993 die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen.
Der Beschluß ist am 22. Juli 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB

Die fröhzeitige Bürgerbeteiligung ist in der Weise durchgeführt worden, daß am 29. September 1993 eine Einwohnerversammlung im Rathaus Püttlingen stattfand. Danach lag der Vorentwurf des geänderten Bebauungsplans in der Zeit vom 30. Sept. - 15. Okt. 1993 im Rathaus Kölberbach zur öffentlichen Unterrichtung aus.

Formelle Bürgerbeteiligung gem. § 3(2) BauGB

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 15. Dez. 1993 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans beschlossen.
Der Entwurf dieses Bebauungsplans hat mit der Begründung auf die Dauer eines Mo-nats in der Zeit vom 3. Jan. 1994 bis einschließlich 2. Febr. 1994 öffentlich ausge-legen.

Ort und Dauer der Auslegung sind am 23. Dez. 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 11. Mai 1994 diesen Bebauungsplan und die bauordnungsrechtliche Festsetzung zum Bebauungsplan (gem. § 9(4) BauGB/I.m. § 83 LBO) als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Püttlingen, den 20. 5. 94

Müller
Der Bürgermeister Müller
Anzeige des Bebauungsplans gem. § 11(1) BauGB und Genehmigung der örtl. Bauvorschriften gem. § 83(4) LBO

Dieser Bebauungsplan wurde mit Schreiben der Stadt Püttlingen vom 20. 5. 94

AZ: 632P -00 - gem. § 11(1)2 Habsatz BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvor-schriften wird nicht geltend gemacht (§ 11(3) Satz 1 BauGB). Die nach § 9(4) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtl. Bauvorschriften werden gem. § 83(4) LBO/I.m. Abs. 6 genehmigt.
Saarbrücken, den 08. 9. 94

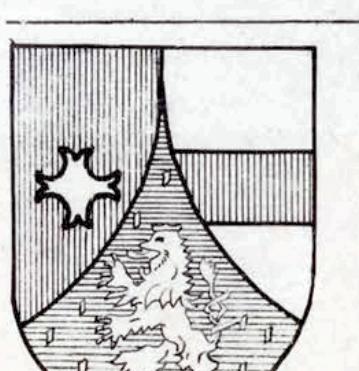
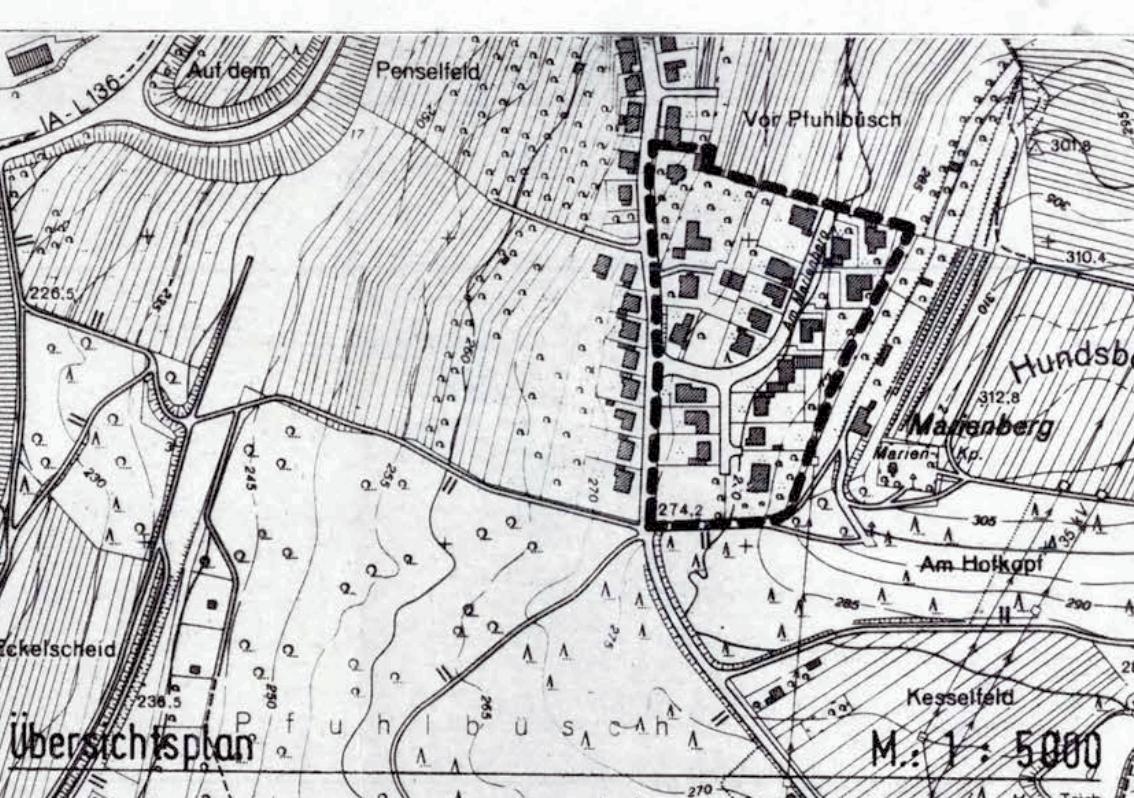
Az.: C/4-II-5969/94 Pr/Bü
Sez.: Heiss
Baukonsulent

Ministerium für Umwelt
Der Bebauungsplan wurde am 19. 9. 94 vom Bürgermeister der Stadt Püttlingen als Satzung zum Zweck der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Satz 1 BauGB ausgetragen.

Inkrafttreten des Bebauungsplans gem. § 12 BauGB

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde am 13. 10. 94 ortsüblich bekanntgemacht. Bebauungsplan und Begründung liegen seit dem 13. 10. zu jedemmanns Einsicht bereit. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.
Püttlingen, den 25. 10. 94

Müller
Der Bürgermeister Müller
Inkrafttreten des Bebauungsplans gem. § 12 BauGB



Stadt Püttlingen Stadtteil Püttlingen

Bebauungsplan 'Vor Pfeuhbösch' Satzung

1. Änderung

Maßstab

1 : 500

0 5 10 15 20 30 40 50 60 70m



Stadtverband Saarbrücken

Die Bearbeitung des Bebauungsplans erfolgte im Auftrag und in Abstimmung mit der Stadt Püttlingen durch das Umweltamt des Stadtverbandes Saarbrücken
Saarbrücken, im November 1993

De la Vallee
Detlef, Dipl. Ing.
Leiter des Umweltamtes
Saarbrücken